

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

195 (19.7.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Dienstag,

N^o 26.

den 19. Juli.

Einundzwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Samstag, den 16. Juli 1842, unter dem Vorsitz des Präsidenten Bekk.

(Schluß.)

Gerbel spricht sich für Zulässigkeit von Dankadressen aus, die durch die Praxis längst gebilligt sey. Was die vorliegende Petition betreffe, so dehne sie das Petitionsrecht so weit aus, daß sie der Kammer gleichsam einen Verweis in unziemlichen Ausdrücken gebe. Die Kammer könne sich nun nicht mit diesen Petenten in Prozesse über Ehrenkränkung einlassen, sondern bloß das Recht üben, solche Petitionen zurückzuweisen. So gut die Kammer Petitionen annehmen könne, könne sie auch solche zurückweisen, wenn sie unschicklich seyen. Der Redner tadelt dann gleichfalls den Abg. Rettig, daß er diese Petition übergeben habe; er habe freilich sie zurücknehmen wollen, aber erst nachdem er ihren Inhalt theilweis angegeben; da habe man die Zurücknahme nicht mehr dulden können, weil die Kammer habe antworten müssen auf die ihr gemachten Beschuldigungen. Der Redner bezweifelt dann, daß der Abg. Fauth den Verfasser der Petition nicht kenne; er wisse am besten, was darin stehe, da es sich vorzüglich von seiner Rechtfertigung handle. Man kenne den Verfasser aber sehr gut, und er hätte sich am wenigsten dazu hergeben sollen, solche Ausdrücke zu gebrauchen. Auf keinen Fall dürfe die Petition hier beachtet werden; die Form, unter der es geschehe, sey ihm gleichgültig.

Fauth: Wollte die Kammer in Bezug auf diese Petition zur Tagesordnung übergehen, oder sie geradezu zurückgeben, so würde sie in einer Sache einen Beschluß fassen, in welcher sie offenbar nicht gehörig informirt ist; denn so viel ist klar, daß die meisten Kammermitglieder den Inhalt der Petition, an der ich übrigens keinen Theil habe, nicht genau kennen; und ich finde weder formell, noch materiell etwas Unschickliches oder Beleidigendes in derselben, wodurch die Anträge auf Tagesordnung oder Rückgabe gerechtfertigt werden könnten. Die Petitionskommission hat dies auch nicht darin gefunden, sonst würde sie den Antrag auf Ueberweisung an die Kommission für den Jzstein'schen Bericht nicht gestellt haben. Hierbei muß ich eine Behauptung des Abg. v. Jzstein berühren, die ich in der Landtagszeitung, nach der Rückkehr von einer Badereise, gelesen habe. Derselbe behauptet: „diese Petition sey durch die Amtsdienere und Hatzchiere herumgetragen worden.“ Nach eingezogener zuverlässiger Erkundigung ist dies aber wiederum eine grobe Unwahrheit. Zwar will und muß ich annehmen, daß der Abg. v. Jzstein nicht gewußt hat, daß seine Behauptung falsch ist; allein ich muß abermals bedauern und es abermals für ein Unrecht

erklären, daß der Abg. v. Jzstein Nachrichten, die ihm zugetragen worden und die falsch sind, wiederum vor einer so bedeutenden Versammlung für unzweifelhaft wahr ausgegeben hat.

Präsident: Da von allen Seiten über das Materielle gesprochen worden ist und Niemand mehr den frühern Antrag auf Abschneidung der Diskussion aufgenommen hat, so sehe ich es so an, daß faktisch die Diskussion auf das Materielle übergegangen sey.

Zöllich erläutert den Sinn und die Absicht des Kommissionsantrags, die übrigens auch durch den Antrag des Abg. Mördes erreicht werde. Zeitersparniß und Erhaltung des Friedens sey die Absicht der Petitionskommission gewesen; doch habe sie geglaubt, daß dieses Altentstück besprochen werden müsse, aber nicht jetzt, sondern später.

Knapp stimmt gegen Mördes' Antrag im Interesse der Freiheit der Meinungen, die man nicht durch Einseitigkeit gefährden solle. Dagegen erklärt er sich für den Antrag des Abg. Sander.

Zittel macht darauf aufmerksam, daß in der vorliegenden Petition nicht von der gegenwärtigen Kammer, sondern der von 1841 die Rede sey, und setzt nochmals auseinander, was im Bericht der Petitionskommission enthalten ist, namentlich den Unterschied, der dort gemacht sey zwischen Dankadressen, die zulässig seyen, und Eingaben, welche Kritiken über die Verhandlungen der Kammer enthielten, die unzulässig seyen. Die Petitionskommission habe lediglich deshalb die Petition an die bezeichnete Kommission gewiesen, weil sie auch eine Rechtfertigung des Abgeordneten Fauth enthalte in Beziehung auf die Wahl im einunddreißigsten Kemterwahlbezirk. Es werde somit hauptsächlich vom Abg. Fauth abhängen, ob er auf diese Rechtfertigung einen besondern Werth lege. Thue er dies, so erfordere es die Gerechtigkeit, daß die Petition in dieser Beziehung berücksichtigt werde.

Fauth erklärt: daß er einer Rechtfertigung seinerseits nicht bedürfe, da er sich schon früher über das wahre Sachverhältniß bei dieser Wahl ausgesprochen habe.

Zittel: Unter diesen Umständen wird die Petitionskommission auf ihrem Antrage nicht zu bestehen brauchen, sondern den auf Tagesordnung adoptiren können.

Trefurt: Wenn ich den ersten Vortrag des Hrn. Berichterstatters richtig verstanden habe, so hat er es darin als einen von der ganzen Petitionskommission anerkannten Grundsatz hingestellt, daß dieser Saal nicht der Ort sey, um Beifall oder Mißbilligung über die Kammer und ihre Mitglieder auszusprechen, sondern daß hierzu die öffentlichen Blätter sich eignen. Ich selbst habe diese Ansicht immer gehabt, weiß aber wohl, daß die Praxis anders sich gestaltet hat. Man hat Beifall und

Tadel den Zuhörern in diesem Saale unterragt, aber schriftlichem Ausdruck, wenigstens des Lobes, längst geöffnet. Ich lege auf keines von beiden einen Werth; ist aber davon die Rede, wie sich die Kammer in solchen Fällen zu benehmen habe, so sage ich mit dem Abg. Sander, daß sie wenigstens gerecht seye, nämlich Beifall und Tadel gleich behandeln, d. h. über beide sich gleich erhaben zeigen soll. Die Kammer sollte indessen in der Gerechtigkeit etwas weiter gehen, als der Abg. Sander vorschlägt, denn es scheint mir, daß er in der Anwendung seiner sehr zu billigenden Grundsätze nicht ganz konsequent war. Er hat nämlich nie da, wo ein Beifall kam, auf Tagesordnung angetragen, während er heute hierauf den Antrag stellt, wahrscheinlich aus dem vom Abg. Mördes angegebenen Grunde. In dieser Beziehung nur bin ich mir der einzelnen Ausdrücke der Petition nicht mehr ganz bewußt, Viele wahrscheinlich mit mir; es wäre daher nothwendig, sie ganz vorzulesen, damit Jeder ein Urtheil sich bilden könne. Will man aber über die Wahlmänner durch die Tagesordnung eine Art Auto da fe aussprechen, so verdienen sie dies nicht; sie haben dem Abg. Kettig Vollmacht gegeben, die Petition zu übergeben, oder nur den wesentlichen Inhalt anzugeben. Er hat das Letztere gewählt; hätte er dabei die Grenzen der Schicklichkeit überschritten, so würde der Herr Präsident sein Amt verwaltet haben; er hat dazu keine Veranlassung gehabt, und somit verdient auch der Abg. Kettig keinen Vorwurf. Will man nachträglich aber einen von beiden Theilen tadeln, so muß die Petition verlesen werden, worauf ich für diesen Fall den Antrag stelle.

v. Ißstein: Wenn man die vorliegende Petition liest, so wird man daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß sie keinen andern Zweck hat, als den Herrn Dr. Fauth und den Assessor Bode in Schwegingen, so wie den Beamten in Philippsburg zu vertheidigen, gegen die Erklärung, die ich damals, nachdem diese Wahl verworfen wurde, abgegeben habe. Es ist dies sogar deutlich darin gesagt und noch deutlicher sieht man darin, daß eigentlich die Männer, welche unterschrieben haben, diese Vertheidigung übernehmen sollten. Von dieser Seite betrachtet und da es sich jetzt, wie sich die Diskussion hierüber gestaltet hat, darum handelt, über das Schicksal dieser Petition zu entscheiden, so hat gewiß Niemand mehr das Recht zu sprechen, als ich. Ich und meine Handlungen sind nicht nur in der Art getadelt worden, wie man gewöhnlich die Handlungen eines Mannes beurtheilt und tadeln, nämlich mit Anstand und gehöriger Ueberlegung; nein, Diejenigen, welche die Petition fertigten und es müssen dies junge Leute gewesen seyn, indem sie sich sonst klüger benommen hätten, haben sich nicht darauf beschränkt, das zu tadeln, was sie tadelnswerth fanden, sondern sie haben mir sogar ein schweres Verbrechen vorgeworfen. Sie haben mir vorgeworfen, ich hätte die Ehrfurcht gegen den Regenten verletzt und ihn tief gekränkt; ich sey der Mann, der zum Wohl des Landes mehrere Jahre lang nicht in die Kammer gewählt werden sollte! Ich meine, dies seyen Ausdrücke, die sich ein Mann von Bildung, ein Mann, der nicht von Rache und Bosheit erfüllt ist, nicht erlauben sollte. Ich glaube übrigens, daß Derjenige, der diese Petition ab-

faßt, vielleicht seiner Natur und seiner Persönlichkeit nach gewohnt ist, in solcher Form zu sprechen, und darum lege ich keinen besonderen Werth auf seine Vorwürfe. Die öffentliche Meinung wird beurtheilen, ob ich der Mann bin, für den mich dieser Herr oder diese Herren hinstellen wollen. Die Unterschriebenen selbst halte ich für unschuldige Männer; denn ich kenne sie genau. Daß sie aber unterschrieben haben und bezeugen wollen, daß ich, der so lange Jahre in ihrem Bezirk war und für sie nach Kräften gewirkt und gewaltet habe, das Ungehöhr sey, für welches sie mich nun hinstellen, kann ich nur damit entschuldigen, daß ich sage: Herr, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thaten und sie wissen auch heute noch nicht, was sie gethan haben. Ich für meine Person kann es wohl geschehen lassen, wenn die Kammer entweder zur Tagesordnung geht oder aber dem Antrag des Abg. Mördes beitrifft, den ich ebenfalls unterstütze und zwar nicht wegen der Angriffe gegen mich, indem ich bereits erklärt habe, daß ich diese übergehen könne, sondern wegen der Angriffe auf die Kammer, wegen der fast eben so starken Vorwürfe, die man ihr zu machen sich erlaubt, der Vorwürfe nämlich, daß sie durch ihr Benehmen in der Urlaubssache das Band, welches bisher um Fürst und Volk geschlungen gewesen, zerrissen und gestört hätte. Wollen Sie dieses auf sich nehmen und glauben Sie, daß Diejenigen, welche diese Vorstellung machten oder sie unschuldigerweise unterschrieben haben, ein solches Urtheil über diese Kammer fällen können, wohlan!

Sander stellt nun den Antrag auf motivirte Tagesordnung. Die Kammer solle wegen unziemlichen Angriffs eines einzelnen Mitgliedes der Kammer zur Tagesordnung übergehen.

Kettig: Ich habe gehofft und gewünscht, bei dieser Gelegenheit das Wort gar nicht nehmen zu dürfen, denn es ist mir schmerzlich, über eine Wahl zu sprechen, die mich selbst getroffen hat und es liegt der Gedanke so nah, es sey eine gewisse Eigenliebe, wenn ich die Wahl vertheidige. Es ist aber dem Abg. v. Ißstein gegen seine sonstige Gewohnheit begegnet, daß er sich über diese Wahl in einer Weise ausgesprochen hat, die ich nicht unbeantwortet lassen kann. Er hat geradezu erklärt, sie seyen unschuldige, d. h. wenn wir es deutsch sagen wollen, einfältige Männer, die nicht wissen, was sie thun. Es ist ein sehr gefährliches Prinzip für unsere eigene Vollmacht, wenn wir den Satz statuiren, die Wahlmänner wüßten nicht, was sie thun. Es könnte bei manchem mißliebigen Beschluß der Kammer die Folgerung daraus gezogen werden: das sind die Herren, welche von Leuten gewählt wurden, welche nicht wissen, was sie thun. Das, was in Schwegingen gilt, gilt auch in Eitenheim und anderwärts. Ohne die Leute zu kennen, sie solcher Geisteschwäche zu bezüchtigen, heißt dem Zufall hingeben, ob tüchtige oder minder tüchtige Vertreter in die Kammer kommen. Ich vertheidige nicht alle Ausdrücke in der Petition, ich widerspreche aber, daß sie gegen den Abg. v. Ißstein so verlegend seyn sollen, wie er vermuthen läßt. Noch weniger ist es die Absicht dieser Männer gewesen, denselben zu beleidigen, da sie, wie sie mir sagten, ihn nur um des Friedens willen, nicht aus Haß oder Feindschaft nicht

mehr gewählt haben. Diese Erklärung glaube ich den fraglichen Wahlmännern schuldig zu seyn.

v. Jhstein: Der Abg. Rettig hat besonders den Ausdruck gerügt, der Herr verzeihe ihnen, sie wußten nicht, was sie thaten. Ich erkläre hierauf, daß sie allerdings wußten, was sie thaten, als sie den Abg. Rettig wählten. Anders verhalte sich's mit einer Petition, worin sich in schwülstigen Ausdrücken ausgesprochen wird, die dem Landmann nicht eigen sind.

Welcker erklärt sich nur aus dem Grunde gegen die Petition, weil sie einen Einzelnen unwürdig angreife. Es wäre unschicklich für die Kammer, einzelne Mitglieder hier schmählich zu lassen. Er schließt sich dem Antrage des Abg. Sander an.

Mördes wünscht, daß die Motivirung der Tagesordnung mehr in dem gesucht werde, daß die Kammer unwürdig angegriffen sey, da der Abg. v. Jhstein selbst auf die Angriffe gegen ihn keinen Werth lege.

Sander: Die Kammer siehe zu hoch, um als solche sich um solche Angriffe zu kümmern.

Da der Abg. Mördes auf seinem Antrage beharrt, so wird darüber abgestimmt und derselbe verworfen. Der des Abg. Sander wird darauf mit 29 Stimmen gegen 22 angenommen.

Hierauf berichtet der Abg. Zittel noch über zwei Eingaben von Wahlmännern aus Neckargemünd, Wiesloch u. s. w., worin dieselben behaupten, daß die bammenthaler Zusammenkunft durch die Beamten allerdings angeordnet worden sey; als Beweise führen sie an ein Schreiben eines der Beamten an einen Bürgermeister, worin letzterer eingeladen wird, sich in Bammenthal einzufinden, mit dem Beifügen, daß den Wahlmännern eine Diät aus den Gemeindefassen dafür entrichtet würde. — Auch hier geht der Antrag auf Ueberweisung an die Kommission zu Berathung der Jhstein'schen Motion. Auch über diesen Bericht entspann sich wieder eine lebhaftere Debatte, aus der wir jedoch nur einzelne Punkte hervorheben, da viele Wiederholungen früherer Debatten dabei vorkamen. Auf den Antrag des Abg. Bissing, die Regierung möge eine Untersuchung gegen die Beamten wegen Amtsmißbrauch anordnen, erwidert Staatsrath Frhr. v. Rüd t, daß hiezu keine Veranlassung vorliege, da diese zwei Eingaben nichts enthielten, was nicht schon aus der frühern Eingabe zu ersehen gewesen sey. Das Privatschreiben des Beamten in Wiesloch an einen Wahlmann könne unmöglich als ein Mißbrauch der Amtsgewalt oder sonst etwas Unerlaubtes betrachtet werden, denn solche Zusammenkünfte hätten bei frühern Wahlen immer stattgefunden mit und ohne Vorwissen des Amtes und man habe nichts dagegen eingewendet. Was die Zusammenkunft selbst betreffe, sowie die schriftliche Erklärung mehrerer Wahlmänner, so sey letztere von einem Wahlmanne aufgesetzt worden, nicht also eine unter amtlicher Autorität abgefaßte Urkunde; an der Berathung selbst hätten die Beamten nicht Theil genommen; sey einer später hinzugetreten, um seine Meinung auch zu äußern, so sey dies Jedem Staatsbürger erlaubt und keineswegs ein Mißbrauch amtlicher Stellung. Ueberhaupt habe diese ganze Sache ihre Erledigung durch die Erklärung des Regierungsbeamten im Wahlprotokoll erhalten, diese Zusammenkunft sey aber auch in Bezug auf den Wahlakt und das wirkliche Resultat

desselben ganz irrelevant, da ein anderer gewählt worden sey, als der, über den man sich in jener Erklärung vereinigt gehabt habe.

Sander will einen Mißbrauch der Amtsgewalt hier nicht urgiren, wohl aber handle es sich von einem argen Mißbrauch der Gemeindefassen dadurch, daß man ihnen Diäten für solche vorberathende Versammlungen auflade. Die Beamten hätten kein Recht, in der Weise den Wahlmännern Tagesgebühren dekretiren zu lassen. Ein solches Unwesen dürfe man nicht aufkommen lassen; er trage daher darauf an, diese Petition dem Staatsministerium mitzutheilen, damit solches Maafregeln ergreife, um Aehnliches künftig zu verhüten, zumal da, nach der frühern Aeußerung eines Abgeordneten, dies in der Pfalz Uebung sey.

Die Abg. Bleidorn und Welcker unterstützen diesen Antrag, Jungmanns weiß nichts von einer Praxis, wonach solche Kosten aus der Gemeindefasse bestritten würden; die Superrevision werde solche Ausgaben rügen. Uebrigens stimme er für den Antrag der Petitionskommission.

Staatsrath Frhr. v. Rüd t: Da solche Ausgaben unter höherer Kontrolle stehen, so kann von einem Mißbrauch der Gemeindefassen nicht die Rede seyn.

Mördes verbreitet sich über den Kostenpunkt bei den Reisen der Beamten behufs der Einwirkung auf die Wahlen. Es frage sich, woher das Geld dazu genommen werde, da im Budget hiefür nicht vorgesorgt sey. Wie er vernommen, müsse die Rubrik der Straßen- und Bezirksbereisung diese Kosten bestreiten; die Budgetkommission werde seiner Zeit bei den Rechnungsnachweisungen finden, ob in dem Mißverhältniß der Kosten dieser Rubrik im Jahr 1842 zu denen in frühern Jahren ein Beweis jener Vermuthung zu finden sey.

v. Jhstein bemerkt, daß er mit Wahrheit gesagt habe, die Versammlung in Bammenthal sey geboten worden. Die Dekretur auf die Gemeindefassen hält er für einen Unfug, so wie den Umstand, daß diese Dekreturen unmittelbar durch die Beamten geschehen, was nach der Gemeindeordnung nicht erlaubt sey.

Böhme: Der Abg. Mördes hat die Vermuthung ausgesprochen, daß die Kosten für die Reisen, welche einzelne Beamten zu Fuß und zu Wagen behufs der Einwirkung auf die Wahlen unternommen haben, unter der Rubrik „Straßenvisitation“ in dem Staatsbudget erscheinen würden. Allein er ist in dieser Unterstellung in einem beinahe unbegreiflichen Irrthum, da es doch bekannt ist, daß die Staatsstraßen der Beaufsichtigung durch die Beamten gänzlich entzogen sind. Es konnte also nur eine vorgebliche Visitation der Bijnalstraßen dazu benutzt worden seyn, um gelegentlich dieses Geschäftes auch die Wahlmänner zu besuchen, und in diesem Fall werden die Gemeinderäthe in ihren Gemeindefassrechnungen ganz leicht den Beweis darüber finden, ob im laufenden Jahr größere Kosten für solche Visitationen verausgabt werden mußten, als in frühern Jahren. Dies wird nicht der Fall seyn, abgesehen davon, daß in mehreren Bezirken die Beamten gar keine Straßenvisitationen vornehmen, sondern es, gewiß mit Recht, für zweckmäßiger erachten, für ihren Bezirk eigne Straßenmeister aufzustellen und auf deren Berichte die nöthigen Verfügungen zu erlassen. Eine solche Einrichtung be-

steht namentlich in dem Amtsbezirk Lörrach, und dessenungeachtet hat auch der dortige Beamte Reisen zu Fuß und zu Wagen gemacht, um nach seiner Ueberzeugung auf das Wahlergebniß hinzuwirken. Es wurde aber für diese Reisen kein Kreuzer auf die Gemeindefassen überwiesen, noch wird dafür eine Vergütung in Anspruch genommen werden. Der Beamte hat, wie es auch andere Leute gethan haben, diese Kosten aus eignen Mitteln bestritten.

Ebenso will ich einen Irrthum des Abg. v. Jhstein berichtigen. Er hat zwar Recht, daß im Allgemeinen die Ausgaben auf die Gemeindefassen durch die Gemeinderäthe zu dekretiren sind; allein er hat im vorliegenden Fall unrecht, wenn er den Beamten eine Ueberschreitung ihrer Befugniß bei Dekretur der vorgelesenen Kostenzettel zur Last legt, denn es handelt sich hier um die Gebühr eines Bürgermeisters, welche er mit seinen Kollegen nicht selbst anweisen konnte, sondern der Genehmigung des Amtes unterstellen mußte. Die Beamten haben also in ihrer Kompetenz gehandelt, obwohl auch ich die Ansichten, welche sie dabei gelehrt haben, nicht billigen kann. Die Gemeinden können für Vorversammlungen der Wahlmänner mit keinen Kosten belastet werden, und ich hoffe, daß bei Revision oder Superrevision der Rechnungen diese ungeeignete Ausgabe gestrichen oder zurückgewiesen wird.

Knapp tadelt es, daß die Wahlmänner in solchen Angelegenheiten sich zahlen lassen; nur für den Tag der Wahl hätten die Gemeindefassen die Kosten zu tragen. In seinem Bezirk pflegten die Wahlmänner für vorbereitende Versammlungen sich nicht zahlen zu lassen.

Reichenbach: Der Beamte habe nur für die Bürgermeister und Gemeinderäthe, nicht für die Wahlmänner zu dekretiren; die Wahlmänner hätten ferner nur 1 fl. 12 kr. zu fordern, während in den Kostenzetteln für die bammenthaler Zusammenkunft höhere Ansätze sich fänden.

Nach einer kurzen Erörterung zwischen den Abg. Mördes und Böhm wird die Diskussion geschlossen und der Antrag des Abg. Sander angenommen.

Der Abg. Poffelt berichtet

1) über die Bitte des praktischen Arztes Brodhag zu Lörrach, um Vergütung für die Vernehmung des dortigen Physikats. Die Kommission erkennt die Bitte des Petenten für nicht in dem Gesetz begründet, und trägt daher auf Tagesordnung an. Wird angenommen.

2) über die Bitte der Städte Ueberlingen und Markdorf ic., daß freie Verzapsen ihrer selbsterzeugten Weine betreffend. Der Abg. Schmidt wünscht, daß die Diskussion ausgesetzt werde, da noch andere Petitionen gleichen Inhalts eingehen würden. Plag schließt sich diesem Wunsche an, mit dem Beifügen, daß es wohl nicht angemessen sey, über eine Petition zu diskutieren in der Abwesenheit desjenigen, der sie übergeben habe und voraussichtlich sie zu vertheidigen wünschen werde. Es sey dies der Abg. Rindeschwender, der auf dem vorigen Landtag Berichterstatter über gleiche Petitionen gewesen sey. Eine gründliche nochmalige Besprechung dieses Gegenstandes sey um so mehr gerechtfertigt, als es sich hier von den Interessen der sehr gedrückten Klasse des ärmeren Theils der Weinproduzenten handle, und auf dem letzten Landtage aus Mangel an Zeit die Dis-

kussion des sehr gründlichen Berichts des Abg. Rindeschwender nur eine sehr unvollkommene gewesen sey. Böhm trägt auf sofortige Diskussion an, da der Gegenstand längst erschöpft sey. Mathy und Sander erklären sich für Vertagung der Diskussion, und die Kammer nimmt bei der Abstimmung den auf Ausschub der Diskussion gestellten Antrag an. Der Antrag der Petitions-Kommission geht auf Tagesordnung.

3) über die Bitte des vormaligen Domänenverwalters und Obereinnehmers Vogel zu Tengen, die Vermehrung seines Sustentationsgehaltes betreffend. Die Tagesordnung wird beantragt und angenommen.

Schließlich verliest der Abg. Jüllich seinen Bericht über die Petition mehrerer israelitischer Einwohner der Stadt Mannheim um Emanzipation. Die Diskussion wird ausgesetzt und der Druck des Berichts beschlossen.

Sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am Freitag, den 15. Juli 1842, unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten von Fürstberg.

Gegenwärtig von Seite der Regierung: Staatsrath

Frhr. v. Rüdiger und Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Von dem Sekretariat wird die Anzeige erstattet, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung von Zoll-Angelegenheiten eine Kommission gewählt worden sey, bestehend aus dem Frhrn. v. Göler d. J., Forstmeister v. Kettner, Sr. Durchl. dem Hrn. Fürsten von Fürstberg, dem Frhrn. v. Andlaw und Generalmajor Frhrn. v. Laßollay.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer vor in Betreff des Budgets des großherzogl. Staatsministeriums, welche an die Budgetkommission verwiesen wird.

Hierauf werden zwei Petitionen übergeben:

1) von dem Frhrn. v. Andlaw, mit empfehlendem Vortrag, eine Bitte des Gemeinderaths der Stadt Dypenau, die Herstellung eines neuen Straßenzugs über den sogenannten Rospühl am Kniebis als Verbindungsstraße mit Württemberg auf den Eisenbahnhof zu Appenweier und in die Rebgebirge der Ortenau und des Breisgauer betreffend.

2) Eine wiederholte Vorstellung und Bitte der ehedem kaiserl. königl. Landvogtei Ortenau, ihre Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationskasse, und ihre Beziehung zu den altbadischen Kriegskosten betreffend. Beide Eingaben werden an die Petitionskommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über die Motion des Frhrn. v. Göler auf authentische Interpretation mehrerer Paragraphen des Zehntablösungsgesetzes, welche auf den von mehreren Seiten unterstützten Antrag des Frhrn. v. Göler d. J. in der Art stattfindet, daß ihr nicht das am Schlusse des Kommissionsberichts zusammengefaßte Resultat der Vorschläge der Kommission, sondern die einzelnen, in der Motion gestellten und von der Kommission begutachteten Anträge in der hier aufgeführten Reihenfolge zum Grunde gelegt werden.

Zu Artikel 1 der Motionsbegründung, bezüglich auf

§. 55 des Zehntablösungsgesetzes, bemerkt Frhr. v. Göler d. Aelt.: dieser Artikel zerfällt in zwei Theile:

1) in die Frage, welchen Einfluß hat die Stellung der Finanzbehörde auf den Vertrag zwischen den Hauptberechtigten, welche der Kommissionsbericht in seiner Ausführung zu Art. 3 vollkommen im Sinne der Motion gelöst hat, und

2) in die Frage über das Verfahren, wenn die Finanzbehörde Einsprache macht. Diese Einsprache kann entweder eine motivirte oder gar nicht motivirte seyn; letztere zwar ist im Kommissionsberichte als unzulässig dargestellt, dagegen in ersterer Beziehung nicht geholfen worden, indem bemerkt ist: daß der weitere Fall, wenn nämlich die Finanzbehörde in der festgesetzten Frist eine ihre Zustimmung verweigernde und die beanstandeten Punkte bezeichnende Erklärung abgibt, keiner nähern Erörterung bedürftig und in der Motion nicht beanstandet sey.

Diesen Fall hat aber die Motion allerdings beanstandet; denn das Verfahren, welches der Bericht in diesem Fall als das vorgezeichnete beschreibt, liegt weder in dem Geiste, noch in den Worten des Gesetzes. Während nämlich das Gesetz ausdrücklich die Stellung der dissentirenden Finanzbehörde auf die Nothwendigkeit des Begehrens einer ihr günstigeren Entscheidung verweist, zieht sich in praxi die Finanzbehörde mit der Erklärung der Nichtgenehmigung in ihre Verschanzungen zurück, und überläßt es dem Theil, der auf Beendigung der Ablösung dringt, mit den Anträgen aufzutreten, die die Sache beendigen sollen.

Der Bericht weist im Verlauf des Verfahrens auf eine zweite Aufforderung zur Erklärung an die Finanzbehörde hin, und glaubt, diese müsse auch mit Sezung einer unersprechlichen Frist und dem anfänglichen Präjudiz verlangt werden; allein wenn nun wieder ein solcher Widerspruch erfolgt, so ist eben die Stelle wieder im Nachtheil gegen die Finanzbehörde, die durch das Gesetz angewiesen ist, sich eine Verminderung ihres Beitrags durch geeignete Anträge bei der Behörde zu erwirken.

Man betrachte doch nur die Fassung der §§. 53, 54 und 55 genau, so wird man finden, daß dort nur der drei Fälle gedacht ist: 1) der Zustimmung, 2) des Stillschweigens, 3) des Verlangens der richterlichen Entscheidung nach Vorschrift des Gesetzes.

Den Fall der Nichtzustimmung mit oder ohne Gründe kennt das Gesetz gar nicht, und ist er auch identisch mit dem Fall 3, so will doch das Gesetz offenbar, daß er so nicht ausgesprochen werde, und dadurch die Sache nur hemme, anstatt daß

- a) in der Vorschrift, richterliche Entscheidung zu verlangen, zugleich die Anordnung enthalten ist, wie trotz dem Dissens der Finanzbehörde der Fortgang bezweckt werden soll, daß
- b) die Bemühung, sich durch die erhobenen Schwierigkeiten durchzuwinden, auf die hierzu wohlgeordneten Schultern der Finanzbehörde geladen ist, während sich diese durch die Erklärung der Nichtzustimmung dieser Sorge leicht und mit Erfolg entzieht, und es dem Andern überläßt, sich durch die Irrgänge eines dunkeln Gesetzes zurecht zu finden, und den Aemtern die geeigneten Verfügungen abzapressen durch Anträge, die, wenn sie

nicht ganz passend befunden, negativ verbeschrieben werden, ohne allen Fingerzeig für den richtigen Antrag. Der allergrößte Vortheil läge aber e) darin, daß die Zehntpflichtigen und die Gemeinde alle Veranlassung verloren hätten, sich an den Dissens der Finanzbehörde anzuhängen und ihre Vertragszurücknahme anzukündigen, bis überhaupt durch Betreiben dieser Finanzbehörde klar gemacht ist, daß wirklich das bedungene Kapital zu hoch ist.

Aus allen diesen Gründen möchte ich fortwährend wünschen, daß eine genauere Vorschrift über das Verfahren in diesem Sinn beantragt werde.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüd.: Der Fall der Nichtzustimmung mit oder ohne Gründe kann eigentlich keine Veranlassung zu einer andern Gesetzesbestimmung geben; denn so viel mir bekannt ist, fügt die Finanzbehörde in der Regel allerdings ihre Gründe bei, und wo sie nicht beigefügt werden, da hat man, wie ich glaube, nach den allgemeinen Regeln, die darüber bestehen, das Recht, eine solche Mittheilung zu verlangen. Es liegt im Geiste des Gesetzes, daß den beiden kontrahirenden Parthien die Gründe der Finanzbehörde mitgetheilt werden, aus welchen letztere den Vertrag in Beziehung auf das von der Staatskasse zu zahlende $\frac{1}{2}$ nicht ratifiziren will, und ist dies geschehen, so ist es sodann Sache der Passanten, das weitere Verfahren zu veranlassen. Dies kann dadurch stattfinden, daß das Verfahren eben im gütlichen Wege fortgesetzt wird, indem, wie dies sehr häufig geschieht, auf die erhobene Beanstandung der Finanzbehörde weiter unterhandelt wird; oder aber die beiden Hauptberechtigten machen von ihrem Rechte, das gerichtliche Verfahren und ein Erkenntniß zu verlangen, Gebrauch. Nach meinem Dafürhalten ist daher eine weitere gesetzliche Bestimmung durchaus nicht notwendig, ja man würde dadurch sogar etwas sagen, was schon im Gesetze liegt. Die Finanzbehörde wird sich gewiß nicht weigern, ihre Gründe mitzutheilen; denn es ist ja ein bei uns allgemein geltender und ausgesprochener Grundsatz, daß sowohl in administrativen, als in gerichtlichen Sachen stets die Gründe eines Beschlusses angegeben werden sollen.

Frhr. v. Andlaw: Die Erfahrung lehrt, daß eine der Hauptschwierigkeiten bei dem Vollzuge dieses Gesetzes in den Anständen liegt, welche von der Finanzbehörde erhoben werden. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat bemerkt, es seyen die Fälle äußerst selten, in welchen die Finanzbehörde ihre Zustimmung versagt, ohne daß die Gründe hiefür zugleich angegeben würden.

Ich gestehe, daß mir keine Fälle bekannt sind, in welchen diese Gründe nicht genannt worden wären; muß jedoch bemerken, daß dieselben häufig den Eindruck auf mich gemacht haben, als wären es keine Gründe, welche hervorgerufen waren von Ansichten, die zum Theil eine Art von Unkenntniß der speziellen Verhältnisse voraussetzen ließen, theils aus andern Umständen, die mir unbekannt sind.

Ich glaube, daß der Hauptanstand durch eine Erläuterung des Zehntgesetzes gehoben werden könnte, denn ich halte es im Interesse der Regierung sowohl, als der Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen für vollkommen begründet, daß eine an sich dunkle Stelle des

Gesetzes in einer Weise erläutert werde, daß der Zweifel schwindet. Daß diese Zweifel wirklich, und in großem Maße bestehen, hat uns der Herr Motionssteller auf eine sehr anschauliche Weise gezeigt, und es scheint mir daher die Ansicht der Kommission, auf einer Art von Irrthum zu beruhen, indem man Zweifel als nicht von ihm hervorgerufen in Anregung gebracht hat, die er als vollkommen begründet nachweist.

Man kann zwar allerdings sagen, es wäre hinlänglich, wenn ein schriftliches Zirkular von Seiten des Ministeriums des Innern erlassen würde, in welchem die in Bezug auf die vorliegende Frage zur Sprache gebrachten Anstände gehoben würden; allein ich halte nicht viel auf solche Zirkulare, sie verwirren oft, und kommen meistens nicht zur Kenntniß der Betheiligten. Ich halte daher eine Erläuterung im Wege des Gesetzes für nothwendig; bin aber mit der von dem Herrn v. Göler zu diesem Behufe vorgeschlagenen Fassung nicht unbedingt einverstanden, weil mir dieselbe nicht ganz klar, und auch andere Bestimmungen zu enthalten scheint, die nicht in das Gesetz gehören. Ich schlage daher vor, den ersten Antrag in folgender Fassung aufzunehmen:

„Wenn die Finanzbehörde dem zwischen den Hauptbetheiligten abgeschlossenen Uebereinkommen ihre Zustimmung nicht ertheilen will, so hat dieselbe in Bezug auf das von ihr zu leistende $\frac{1}{2}$, binnen 3 Monaten unter Bezeichnung der Gründe richterliche Entscheidung einzuholen, widrigenfalls es bei dem ungeschmäälerten $\frac{1}{2}$ sein Verbleiben behält.“

Ich gebe zwar zu, daß man auch sagen könnte, derjenige Theil, sey es der Zehntberechtigte oder derjenige, welcher auf Beförderung des Geschäftes dringt, habe auch die hierfür erforderlichen Schritte vorzunehmen; allein damit ist, wie die Erfahrung zeigt, nicht geholfen denn wir stoßen hier sehr oft auf eine passive Resistenz; — und da es gewiß schon im Allgemeinen wünschenswerth ist, daß ein bestehendes Gesetz, so bald als möglich zum Vollzug komme, so bald als möglich zum Vollzug komme, so scheint es mir ganz angemessen, daß Derjenige, welcher Anstände erhebt, die diesen Vollzug hindern, auch selbst für deren Beseitigung zu sorgen genöthigt sey.

Regierungskommissär Staatsrath Herr v. Rüd t: Ich muß mich diesem Antrag widersetzen, denn ich halte denselben sowohl im Interesse der Zehntberechtigten, als der Zehntpflichtigen nicht für ersprießlich. Es soll dadurch die Finanzbehörde, wenn sie Gründe hat, der abgeschlossenen Uebereinkunft nicht beizustimmen, sogar unter Androhung eines Präjudizes gezwungen werden, richterliche Entscheidung einzuholen. Hiergegen werden sich die Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen sehr häufig und mit Recht erklären, denn es beruhen die erhobenen Anstände in der Regel nur in der Berechnung einzelner Erträgnisse, worüber die Betheiligten weit eher und zweckmäßiger unter sich einig werden können, so daß es nicht nöthig ist, die Finanzbehörde in eine ganz andere, ihr gar nicht zukommende Stellung zu versetzen. Es sind mir Fälle bekannt, wo man durch eine weitere Erklärung oder durch Beibringen einer weitem Nachweisung die Anstände beseitigt hat, und die Zehntberechtigten sich um eine billige Summe mit den Zehntpflichtigen vereinigt haben; die letztern waren zufrieden,

weil sie wußten, daß der Zehnte eigentlich mehr trägt; der Zehntberechtigte war zufrieden, weil, wenn er das gerichtliche Verfahren veranlaßt hätte, der Zehntertrag möglicher Weise noch geringer berechnet worden wäre.

Bei der Finanzbehörde handelt es sich nur darum, daß der von der Staatskasse zu leistende Zuschuß nicht zu hoch sey, und hierfür kann auch auf anderem Wege gesorgt werden, als dadurch, daß man dieselbe gewissermaßen zu einer Art von Fiskalbehörde den übrigen Betheiligten gegenüber erklärt. Denn die Uebereinkunft zwischen den Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen kann z. B. auch den Fall nicht einschließen, daß im Voraus bestimmt wird, wenn auch die Staatsbehörde hinsichtlich des von der Staatskasse zu leistenden Beitrags Anstände machen sollte, so soll der Vertrag dennoch gültig seyn, und der Zehntpflichtige oder der Zehntberechtigte übernimmt es, denselben Theil auf sich zu leiden, um welchen das durch die Finanzbehörde ermittelte $\frac{1}{2}$, im Verhältniß zu der im Ganzen gehaltenen Berechnung des Zehntertrages, zu nieder ist. Nehmen Sie aber den Antrag des Herrn v. Andlaw an, so ist eine solche Uebereinkunft nicht mehr möglich, Sie räumen dann der Finanzbehörde eine ganz andere Stellung ein, indem Sie ihr eine Einwirkung auf den ganzen Vertrag zugestehen, während sie eine solche doch nur in Beziehung auf eine gewisse Summe haben soll. Für alle Fälle des gültigen Uebereinkommens wäre durch den erwähnten Antrag so zu sagen ein Niegel vorgeschoben, was weder im Interesse der Betheiligten, noch in der Absicht des Gesetzes liegt.

Herr v. Göler d. J.: Ich habe mich erhoben, um den Antrag der Kommission zu verteidigen. Der Herr Antragsteller hat seinen Antrag in zwei Theile getheilt. Der erste Theil bezieht sich eigentlich auf den Art. 3, über welchen ich zur Zeit hinweggehe. Nur in Beziehung auf seinen zweiten Antrag muß ich diese Verteidigung übernehmen, weil behauptet worden ist, die Kommission habe sich im Irrthum befunden. Wir sind bei den Verhandlungen in der Kommission davon ausgegangen, so wenig als möglich Zusätze oder Interpretationen zum Gesetz vorzuschlagen; wir wollten dieselben überall vermeiden, wo kein erheblicher Streit über die Auslegung des Gesetzes stattfindet.

Es ist nun behauptet worden, die Finanzbehörde hätte mitunter ihre Zustimmung zu den Verträgen verweigert ohne Angabe der Gründe. Es ist aber allgemein zugegeben worden, daß dieses nur irrtümlich habe stattfinden können; ferner, daß dieses Verfahren neuerdings gar nicht mehr vorkommt. Der Hauptanstand liegt im §. 55. Dieser Paragraph wird so ausgelegt, als ob die Finanzbehörde gezwungen sey, sobald sie mit der Bestimmung des Staatszuschusses in Beziehung auf die Berechnung des Ablösungskapitals nicht einverstanden ist, die richterliche Entscheidung sogleich zu fordern. Ich glaube, es wäre nicht politisch, wenn dies im Gesetz läge, und es liegt auch nicht im Gesetz, denn unter den Worten „verlangt diese Behörde die richterliche Entscheidung u.“ ist nicht zu verstehen, daß sie sogleich die Sache vor das Gericht zu bringen hat, sondern es ist nur soviel darunter zu verstehen, daß wenn sie von den Anständen nicht abgeht, alsdann die Parteien die richterliche Entscheidung nachsuchen müssen.

Ich glaube, es wird gegenwärtig überall so gehalten, mir ist wenigstens kein entgegenstehender Fall bekannt, namentlich in der neuern Zeit. Mag auch früher ein anderes Verfahren eingehalten worden seyn, so ist eben einer Unbekanntheit zuzuschreiben, welche sowohl die Behörde, als die Zehntberechtigten und Pflichten in Beziehung auf das Gesetz hatten. Ich selbst besand mich häufig in wichtigen Punkten im Irrthum, habe mir aber nach und nach die nöthige Belehrung zu verschaffen gesucht. Aus diesen Gründen halte ich es weder im Interesse der Berechtigten, noch der Pflichten für nothwendig, um eine authentische Interpretation des erwähnten Artikels zu bitten.

Geh. Referendar Eichrodt: Ich halte ebenfalls eine authentische Interpretation dieser gesetzlichen Bestimmung nicht für nothwendig, weil sie mir durchaus nicht zweifelhaft erscheint, und ich mich überdies mit dem Zwecke einer solchen nicht ganz einverstanden erklären kann, worauf ich jedoch später zurückkommen werde. Wenn wir uns die Bestimmungen des Gesetzes klar veranschaulichen, so ergibt sich, daß nur in dem Falle, wo die Finanzbehörde ihre Zustimmung ohne Angabe der Gründe verweigert, oder wo sie Gründe zwar anführt, aber solche, deren Beseitigung nicht in der Macht der Betheiligten steht, eine bestimmtere Entscheidung wünschenswerth erscheint.

Das Gesetz fordert nach meiner Ansicht zur Abschließung eines Zehntablösungsvertrags wesentlich, daß die Betheiligten vorher durch die Finanzbehörde berathen worden seyen. Ist dies geschehen, und finden sich dieselben durch die von der Finanzbehörde abgegebene Erklärung nicht bewogen, von ihrer frühern Ansicht abzugehen, so steht es ihnen nach §. 55 des Zehntablösungsgesetzes frei, dem Vertrag, so weit er sie selbst betrifft, dennoch die Ratifikation zu erteilen und es bleibt nichts übrig, als daß die Finanzbehörde in Beziehung auf das von dem Staat zu zahlende ein Fünftel die richterliche Entscheidung einholt. Unterläßt sie dieses, so muß es alsdann den Zehntpflichtigen und Zehntberechtigten zustehen, die Finanzbehörde zu nöthigen, daß sie die Sache in der einen oder andern Weise zu Ende bringt. Ich glaube nicht, daß es hierzu einer weiteren Bestimmung des Gesetzes bedarf, sondern daß es genügt, wenn die Kammer mit Rücksicht auf die Fälle, welche vorgekommen sind, den Wunsch ausdrückt, daß die Finanzbehörden angewiesen werden, künftighin hierauf zu handeln.

Man kann auch den Parteien im einzelnen überlassen, im Administrativwege, im geordneten Instanzenzuge sich zu beschweren. Es fehlt also nicht an zureichenden Mitteln, die Finanzbehörde zu bestimmen, daß sie ihre Schuldigkeit thue, ohne daß es hierzu einer Abänderung oder Erläuterung des Gesetzes bedürfte.

Frhr. v. Göler d. A.: Meine Ansicht hat einigemaßen Unterstützung gefunden, denn der verehrte Redner vor mir scheint damit einverstanden zu seyn, daß die Sache dann vor sich gehen muß, wenn die Finanzbehörde gezwungen ist, richterliche Entscheidungen zu fordern, während der Herr Präsident des Ministerium des Innern gesagt hat, daß sie lediglich nur in Bezug auf das vom Staate zu leistende betheiltig $\frac{1}{5}$ sey, und daß der Vertrag auch ohne ihre Zustimmung endgültig abge-

schlossen werden könne; so ist es aber bisher in der Anwendung des Gesetzes nicht gehalten worden und eben-
deshalb habe ich den in der Motion enthaltenen Antrag gestattet.

Frhr. v. Göler d. J.: Der Umstand, daß eine Behörde ein Gesetz falsch versteht, gibt noch keine Veranlassung, ein anderes Gesetz zu machen.

Generalauditor Vogel: Der Frhr. v. Göler d. J. hat mich der Mühe überhoben, in eine weitere Vertheidigung des Kommissionsantrags einzugehen. Im Grunde werden Sie aus den bisherigen Erörterungen entnommen haben, daß alle Ansichten mit einander übereinstimmen. Ich meinerseits habe bis jetzt noch nichts Abweichendes vernommen und das einzige Abweichende, was der Herr Geh. Referendar Eichrodt vorgetragen hat, bezieht sich auf einen folgenden Artikel. Wir wollen uns ganz klar vor Augen stellen, was eigentlich die Motion verlangt, und was alle verehrten Mitglieder, welche gesprochen haben, verlangen. Sie verlangen nichts, als daß die Finanzbehörde keine unbestimmte Erklärung über ihre Verweigerung abgebe. Es entsteht nun die Frage, ob die Finanzbehörde schon nach dem Gesetze selbst verpflichtet ist, dieses zu thun, ist dies der Fall, so ist eine authentische Interpretation nicht nothwendig.

Wir halten es für bedenklich über jeden Fall, der zweifelhaft erscheint, sogleich ein neues Gesetz zu geben, weil auch dieses wieder neue Zweifel herbeiführen kann. Der Frhr. v. Andlaw sagt selbst, es seyen ihm keine Fälle bekannt, in welchen die Finanzbehörde die Gründe ihrer Nichtzustimmung nicht angegeben habe, und da also keine derartigen Fälle vorhanden sind, so haben wir auch keine Veranlassung hierwegen etwas in Antrag zu bringen.

Es ist bei den Kommissionsverhandlungen von den Hrn. Regierungskommissären die bestimmte Versicherung erteilt worden, daß die Finanzbehörde eine nur unbestimmte, allgemeine Einsprache weder erheben solle noch dürfe; sie soll vielmehr speziell die Punkte angeben, in welchen sie nicht einverstanden ist. Nach einer solchen Erklärung wird eine authentische Interpretation wohl nicht mehr nöthig erscheinen, da die Finanzbehörde hiedurch öffentlich anerkannt hat, was im Gesetz liegt. Es ist zu bedauern, daß die Herren Regierungskommissäre aus dem Finanzministerium nicht gegenwärtig sind, allein der Herr Präsident des Ministerium des Innern hat bereits ebenfalls eine Erklärung abgegeben, welche mit jener übereinstimmt, und womit wir uns vollkommen beruhigen können.

Sollte ein Fall vorkommen, der etwas Abweichendes darböte, so steht es den Betheiligten zu, die Regierungsbehörde zu bitten, daß sie einem solchen Uebelstande abhilft.

Regierungskommissär Staatsrath Frhr. v. Rüdiger: Ich glaube, die Vertheidigung der Finanzbehörde hier mit vollem Grund übernehmen zu können, um so mehr als mir nicht eine Beschwerde von Seiten der Kirchenbehörden bekannt ist, wornach die Finanzbehörde sich unbestimmt oder so erklärt hätte, daß man in dem Geschäft nicht weiter fortfahren konnte.

Ich übernehme diese Vertheidigung auch aus eigener Erfahrung und aus der Natur der Sache. Was hat die Finanzbehörde zu erörtern, wenn ihr eine Ueber-

einkunft vorgelegt wird? sie hat zu untersuchen, ob die Summe, die der Vertrag enthält, dem wirklichen Zehntertrage entspricht. Ihre Erklärung also, ob sie zustimmen oder nicht, ist nur das Resultat eines Rechnungsereignisses und besteht darin, daß der Ertrag in Beziehung auf das Objekt entweder zu hoch berechnet, oder daß der Marktpreis und der davon abzuziehende Fuhrlohn zu hoch oder zu gering angeschlagen sey. Dieses sind Gegenstände, deren Mittheilung an die Betheiligten keinem Anstande unterliegt. In Beziehung auf eine Bemerkung des Herrn Antragstellers habe ich noch eine Berichtigung hinzuzufügen. Es sind nämlich zwei Fälle durch das Gesetz offen gelassen, in denen die Funktion der Finanzbehörden einzutreten hat. Der eine Fall ist der, wo die Bevollmächtigten der Zehntberechtigten und Zehntpflichtigen erst eine vorläufige Uebereinkunft abgeschlossen haben, welche selbst in Beziehung auf sie noch nicht bindend ist. Wenn nun hier die Verweigerung der Finanzbehörde hinzutritt, so zerfällt die Uebereinkunft und zwar aus dem Grunde, weil sie nur von den Parteien provisorisch verabredet worden war, vorbehaltlich der Zustimmung der Finanzbehörde. Der andere Fall ist der, wenn durch den Gemeinderath und Bürgerausschuß die Zustimmung bereits rechtsgültig gegeben ist. Hier kann nach der Natur der Sache die Verfügung der Finanzbehörde durchaus auf die Rechtsgültigkeit eines schon förmlich abgeschlossenen Vertrags keine Einwirkung haben, als in so weit sie mit dem $\frac{1}{2}$ dabei betheiligt ist.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin kein Freund von vielen Gesetzen, am wenigsten von dunkeln. Daß aber das Zehntgesetz zu diesen gehört, kann nicht widersprochen werden. Denn was die Stellung der Finanzbehörde betrifft, so ist es doch jedenfalls gewiß, daß man über ihre Wirksamkeit nicht ganz im Klaren ist. Wir haben hier verschiedene Ansichten vernommen, und die Gerichte sind darüber ebenfalls verschiedener Ansicht. Mein Vorschlag schließt ein gütliches Uebereinkommen durchaus nicht aus; im Gegentheil glaube ich, daß ein solches dadurch befördert werde, wäre es auch nur darum zu thun, um von dem richterlichen Weg Umgang zu nehmen. Der Frhr. v. Göler d. J. hat von der Unkenntniß gesprochen, die anfangs von allen Seiten in Beziehung auf das Gesetz bestand, er hat sich selbst dieser Unkenntniß angeklagt, er, der einen so lebhaften Antheil an den Verhandlungen des Zehntgesetzes selbst genommen. Wenn ihm also erst im Laufe von Jahren die Sache klar wurde, wie kann er nun verlangen, daß sie einem Laien klar seyn soll?

Der Herr geh. Referendar Eichrodt hat uns einen Weg zur Beseitigung dieser Unklarheit gezeigt. Es ist ein beschwerlicher, ein gefährlicher Weg, und ich würde es vorziehen, denselben abzuschneiden, durch eine klarere Fassung des Gesetzes. Der Weg ist gefährlich, wenn ich die Schwierigkeiten in's Auge fasse, welche schon allein nur die Kompetenzkonflikte hervorrufen würden. Wir sprechen von richterlicher Entscheidung und der verehrte Redner bezieht dieses auf die Verwaltungsbehörde. Wer steht uns aber dafür, daß uns die Verwaltungsbehörde abweist, weil wir nicht vor den Richter gehen, oder daß uns der Richter abweist, weil wir nicht vor die Verwaltungsbehörde gehen. Es wäre daher ein-

facher, durch eine klare Fassung des Gesetzes diesem Uebelstande zu begegnen.

Es ist gesagt worden, das Gesetz sey klar und es handle sich nur um seine Auslegung. Ich verlange nichts anderes, als diese Auslegung und zwar auf dem Wege des Gesetzes, um zu vermeiden, daß die gegenwärtig von uns als richtig angenommene Auslegung des Gesetzes nicht durch eine andere doktrinale Interpretation wieder umgestoßen werden könne.

Ein Gesetz ist keine Privatansicht mehr, es ist eine Autorität. Ich begreife daher nicht, wie man dem gemachten Vorschlage sich sehr widersezt.

Der Herr Berichterstatter hat eine Bemerkung von mir irrig aufgefaßt, wenn er glaubt, daß ich die Fassung des 1. §. der Kommissionsanträge dunkel genannt hätte; ich glaubte nur, es müßten verschiedene Materien aus dem Antrage des Frhrn. v. Göler ausgeschieden werden, welche nicht in das Gesetz, meiner Ansicht nach, gehören. Er hat mir eingewendet, ich hätte keine Fälle erwähnt, welche das bestätigen, was ich gesagt habe. Dadurch, daß mir persönlich keine Fälle bekannt sind, ist nicht gesagt, daß es überhaupt keine solche Fälle gibt. Ich habe übrigens ausdrücklich bemerkt, daß mir die vorgebrachten Gründe oft keine Gründe zu seyn scheinen. Nach all diesem bin ich nicht geneigt, meinen Vorschlag zurückzuziehen; unterstütze jedoch eventuell den des Frhrn. v. Göler d. A.

Frhr. v. Göler d. A.: Die Finanzbehörden sollen die Anträge stellen, die geeignet sind, die Sache zu Ende zu bringen, wie dieses im §. 55 steht.

Frhr. v. Göler d. J.: Wenn die Finanzbehörde richterliche Entscheidung gefordert hat, so tritt das Verfahren ein, das unter lit. c. §. 58 vorgeschrieben ist, und dieses muß Jeder wissen, der sich mit dem Gesetze abgibt. Hierzu ist also keine Interpretation erforderlich.

Frhr. v. Rüd.: Wenn die Finanzbehörde ihre Zustimmung nicht gibt; dann wird es sich fragen, wer den richterlichen Weg zu betreten habe. Ich glaube, es wird wohl jeder Partei überlassen bleiben müssen, diesen Weg einzuschlagen.

Frhr. v. Göler d. A.: Es fragt sich, wer zu handeln hat. Wenn beide Parteien ruhig zuwarten, so geschieht gar nichts. (Fortsetzung folgt.)

Tagesordnung der siebenten Sitzung der ersten Kammer auf Dienstag, den 19. Juli, Vormittags 9 Uhr. Fortsetzung der Diskussion über die Motion des Freiherrn v. Göler auf authentische Interpretation des Zehntablösungsgesetzes.

Tagesordnung der 23ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer auf Dienstag, den 19. Juli, Vormittags 9 Uhr. 1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen. 2) Bericht des Abg. Gerbel über mehrere Titel des Budgets des großherzogl. Ministeriums des Innern. 3) Fortsetzung der Diskussion über das Budget des großh. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. 4) Diskussion über das Budget des großh. Justizministeriums. 5) Diskussion über das Budget des großh. Finanzministeriums.